

# RS OGH 2005/11/28 7Ob266/05a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2005

## Norm

ABGB §1489 IIb

MP §47

VersVG §12 Abs1 Satz2

## Rechtssatz

In der Probandenversicherung, wo dem Dritten (Probanden) die Versicherungsleistung zusteht, beginnt die Verjährung zu laufen, wenn diesem sein Recht auf Leistung des Versicherers bekannt wird, wobei Bekanntwerden positive Kenntnis des Anspruchs voraussetzt, Kennenmüssen reicht nicht aus. Die Kenntnisnahme des Anspruchs hat schon dann als erfolgt zu gelten, wenn der Dritte die für eine erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen hätte können. Im Fall, dass dem Dritten dieses Recht nicht bekannt wurde, verjähren seine Ansprüche nach 10 Jahren.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 266/05a

Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 266/05a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120389

## Dokumentnummer

JJR\_20051128\_OGH0002\_0070OB00266\_05A0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)